

**Infektionsschutzgesetz (IfSG) – Coronavirus; Amtliche Bekanntmachung der
Überschreitung des Wertes 50 der 7-Tage-Inzidenz an drei aufeinanderfolgenden
Tagen; Sport, Handels- und Dienstleistungsbetriebe, Kulturstätten**

Die Stadt Coburg gibt gemäß § 3 Nr. 2 der Zwölften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12.BayIfSMV) Folgendes bekannt:

Die nach § 28 a Abs. 3 Satz 12 IfSG bestimmte Zahl an Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen (7-Tage-Inzidenz) lag am 17., 18. und 19.03.2021 im Stadtgebiet Coburg an drei aufeinander folgenden Tagen oberhalb von 50.

Diese Bekanntmachung wirkt sich ab dem 21.03.2021 wie folgt aus:

1. Kontaktfreier Sport ist nur unter Beachtung der Kontaktbeschränkung nach § 4 Abs. 1 sowie zusätzlich unter freiem Himmel in Gruppen von bis zu 20 Kindern unter 14 Jahren erlaubt; Der Betrieb und die Nutzung von Sportplätzen, Fitnessstudios, Tanzschulen und anderen Sportstätten ist nur unter freiem Himmel erlaubt. (§ 10 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 3 Satz 1 der 12. BayIfSMV)
2. Die Öffnung von Ladengeschäften ist nur für einzelne Kunden nach vorheriger Terminbuchung für einen fest begrenzten Zeitraum zulässig; hierfür gilt Satz 4 Nr. 1 bis 4 mit der Maßgabe, dass die Zahl der gleichzeitig im Ladengeschäft anwesenden Kunden nicht höher ist als ein Kunde je 40 m² der Verkaufsfläche; der Betreiber hat die Kontaktdaten der Kunden nach Maßgabe von § 2 zu erheben. (§ 12 Abs. 1 Satz 7 der 12. BayIfSMV)

Von diesen Regelungen ausgenommen sind Ladengeschäfte, die nach § 12 Abs. 2 Satz 2 bis 5 der 12. BayIfSMV geöffnet haben dürfen.

Die Abholung vorbestellter Waren in Ladengeschäften ist nach Maßgabe von § 12 Abs. 2 Satz 6 der 12. BayIfSMV zulässig.

3. Die in § 23 Abs. 2 der 12. BayIfSMV genannten Kulturstätten können für Besucher nur nach vorheriger Terminbuchung unter folgenden Voraussetzungen öffnen:
 - a. die zulässige Besucherzahl bestimmt sich nach dem vorhandenen Besucherraum, bei dem ein Mindestabstand von 1,5 m zuverlässig gewahrt wird;
 - b. für die Besucher besteht FFP2-Maskenpflicht;

- c. der Betreiber hat ein Schutz- und Hygienekonzept auszuarbeiten und auf Verlangen der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorzulegen;
 - d. der Betreiber hat die Kontaktdaten der Kunden nach Maßgabe von § 2 zu erheben.
- (§ 23 Abs. 2 Nr. 2 der 11. ByIfSMV)

Im Auftrag

Kai Holland
Leiter des Ordnungsamtes